

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

13 (15.7.1884)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 13.

15. Juli.

Die Cholera.

Der Ausbruch der Cholera in dem südlichen Frankreich, in den Hafenstädten Toulon und Marseille, erregt mit Recht die Aufmerksamkeit und Besorgniß von ganz Europa. Wie die Beobachtung früherer Vernichtungszüge dieser Seuche durch Europa, sowie deren Verhalten in ihrer Heimath lehrt, haftet sie sich mit kaum bekämpfbarer Geschwindigkeit und Hartnäckigkeit an die Fersen des menschlichen Verkehrs, und welchen Aufschwung, welche Vielseitigkeit und in alle menschlichen Verhältnisse einschneidende Bedeutung gerade diese Lebenserscheinung angenommen hat, lehrt auch den Unkundigsten ein Blick auf unsere Bahnhöfe und Bahnzüge, auf die Fahrpläne, auf die Gasthöfe und Fremdenlisten. Dazu noch die Keiselust und die erhöhte Lufttemperatur, die der gegenwärtigen Jahreszeit eigen sind, wahrlich, alles zusammen Gründe genug, die Wachsamkeit und geeigneten Maßnahmen der Reichs- und Landesregierungen des Deutschen Reiches als berechtigt und nothwendig erscheinen zu lassen.

Sofort nach dem Bekanntwerden der größeren Ausdehnung der choleraartigen Erkrankungen an den Eingangs genannten Orten trat in Berlin auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern eine Commission von hervorragenden Fachmännern (darunter Dr. Koch, Dr. v. Pettenkofer und Skrzeczka), sowie von höheren Verwaltungsbeamten des Reiches und Preußens zur Verathung der eventuell zu ergreifenden Maßregeln zusammen. Sofort wurde auch Dr. Koch zur Constatirung der Natur, der Einschleppungs- und Verbreitungsart der Seuche an Ort und Stelle entsendet. Letzterer erklärt nun auf Grund von mikroskopischen und makroskopischen Untersuchungen die Krankheit für die ächte asiatische Cholera und ist der Meinung, daß es nicht zu erwarten ist, daß es gelingen wird, die Cholera an der Weiterverbreitung zu verhindern, da dieselbe noch jedesmal, wenn sie auf euro-

päischen Boden gelangt ist, sich über den ganzen Continent ausgebreitet habe.

Die von oben genannter Commission vorgeschlagenen Maßregeln sind zweifacher Art. Sie betreffen einestheils den Fall der weiteren Annäherung der Cholera an der deutsch-französischen Grenze und anderseits den Fall des Ausbruchs der Cholera in Deutschland selbst.

Für den ersten Fall wird empfohlen, den Verkehr an den Haupteinbruchsstellen der Grenze, insbesondere an den Uebergangspunkten mit Zollcontrole durch Aerzte, welche auf sämmtliche aus Frankreich ankommenden Reisenden, wenn auch nur innerhalb der Eisenbahncoupees, einen Blick werfen, überwachen zu lassen, auch mit hieraufbezüglichen ärztlichen Vorsichtsmaßregeln allgemeiner Art vorzugehen: Entfernung erkrankter Reisender, Desinfection der Eisenbahnwagen u. s. w. Eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen, sowie des Gepäck- und Güterverkehrs ist Seitens des Reiches nicht angerathen. Mit Schreiben vom 10. Juli empfiehlt das Reichsamt des Innern, nunmehr in dieser Richtung Maßregeln zu treffen. Die Großherzogliche Staatsregierung hat, obwohl Baden kein eigentliches Grenzland gegen Frankreich mehr ist, in Anbetracht des überaus lebhaften Fremdenverkehrs durch die Schweiz, sowie mit Rücksicht darauf, daß eine Verschleppung der Seuche auf weite Entfernungen hin bei den jetzigen Verkehrsmitteln in der kürzesten Frist vor sich gehen kann, sich veranlaßt gesehen, unter dem 11. Juli dieses Jahres mittelst Generalerlaß sowohl der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung, als auch den Bezirksbehörden Weisungen nach folgender Richtung zukommen zu lassen.

1. Es sind die nöthigen Anordnungen zu einer genauen Aufsichtigung des durchgehenden Personenverkehrs in der Richtung zu treffen, daß seitens des Eisenbahnpersonals Reisende, bei welchen choleraverdächtige Erscheinungen (starke Diarrhöe und heftiges Erbrechen) wahrzunehmen sind, in den Eisenbahnzügen angehalten und am Weiterreisen verhindert werden. Zu diesem Behufe sind solche Reisende schon im Bahnzuge zu isoliren und selbstverständlich mit der ihrem Zustande schuldigen Rücksichtnahme, dem Vorstande der nächsten größeren Station (Konstanz, Billingen, Waldshut, Basel, Freiburg, Offenburg, Rastatt, Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Mannheim und Heidelberg) zu überweisen, welche zunächst darüber zu befinden hat, ob die Weiterreise zu untersagen ist oder nicht. Ersterensfalls wird der Stationsvorstand das Großherzogliche Bezirksamt wegen Uebernahme des Reisenden geeignet verständigen. Einstweilen ist der Waggon, in welchem der kranke oder verdächtige Reisende isolirt ist, aus dem Bahnzuge auszuscheiden und ist der Reisende in demselben so lange zu belassen, bis dessen Abholung in das Spital erfolgt. Das Großherzogliche Bezirksamt

wird sodann den Reisenden durch geeignete, diesem Zweck ausschließlich gewidmete Transportmittel, für deren ständige Bereitschaft dasselbe zu sorgen hat, nebst dessen sämmtlichem Gepäck in ein Spital oder in sonstige geeignete Räumlichkeiten verbringen lassen und, sofern durch die unter Aufsicht des Großherzoglichen Bezirksarztes stattgehabte Beobachtung hinreichend festgestellt ist, daß die wahrgenommenen Erscheinungen den Choleraverdacht nicht begründen, dessen Entlassung aussprechen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist den in Basel zugehenden Reisenden zuzuwenden, welchen, wenn sie zu Choleraverdacht Anlaß geben, die Benutzung der Eisenbahnzüge unachtsächlich zu versagen ist. Die Entscheidung hierüber ist dem Vorstande des Bahnamtes zu überlassen, welcher — vorbehaltlich weiterer Verständigung mit den Baseler Behörden — von der Zurückweisung die Polizeibehörde in Basel alsbald in Kenntniß zu setzen hat.

Des Weiteren erscheint es dringend geboten, daß alle von den Reisenden benutzten Stations- und Restaurationsabtritte und Pissoirs sorgfältigen Reinigungen und wirksamen Desinfectionen unterzogen werden, zu diesem Zwecke empfiehlt sich das tägliche Ausspülen mit einer Lösung von 100 Gramm roher Carbonsäure und 200 Gramm Eisenvitriol in 2000 Gramm Wasser, welches Ausspülen mit einer Gießkanne zu erfolgen und sich vorzugsweise auf die Abtrittsröhre zu erstrecken hat. Die Abtrittsitze, Böden und Wände sind mit einer Lösung von 50 Gramm Kalifeise in 10 Liter heißem Wasser nach jeder Verunreinigung, jedenfalls aber täglich, zu reinigen. Für Pissoirs kann Chlorkalk verwendet werden; sollten dieselben jedoch in Folge von Erbrechen oder Durchfall mit verdächtigen Dejectionen befudelt worden sein, so sind sie sofort mit der bezeichneten Carbollösung zu behandeln.

Die Abtrittgruben in den bezeichneten Stationen sind vorerst wöchentlich einmal unter gleichzeitiger, gründlicher, nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmender Desinfection zu entleeren.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Zugsabritten zuzuwenden. Das dieselben beaufsichtigende Zugspersonal ist strengstens anzuhalten, dieselben nach jedesmaliger Benutzung reichlich mit Carbollösung zu begießen, von welcher daher stets eine große Gießkanne voll in jedem Wagen, der einen Abtritt enthält, bereit zu stellen wäre. Sollten solche Abtritte derart eingerichtet sein, daß die Excremente auf den Bahnkörper fallen, so könnte deren Benutzung auf der Hauptbahn von Konstanz-Mannheim nicht gestattet werden.

Eisenbahnwagen, die von einem Choleraverdächtigen benützt wurden, sind auf der Station sofort außer Dienst zu stellen, an welcher der Reisende ausgesetzt wird. Diese Wagen sind sodann einer gründlichen Desinfection unter Aufsicht und nach Anleitung des Bezirksarztes zu unterziehen. Insbesondere sind die ver-

unreinigten ungepolsterten Sitze, Wagenböden und Wände, letztere bis auf Mannshöhe, mit heißer 5procentiger Carbollösung zu waschen. Die verunreinigten gepolsterten Sitze sollen überdies mit 5procentigem Carbonsäurewasser so behandelt und getränkt werden, daß die Polster durchwegs feucht sind und wenigstens 8 Tage bis zu ihrer Trocknung und ihrer Wiederverwendung bedürfen, wenn nicht deren vollständige Zerstörung als zweckmäßig erscheint.

An die Großherzoglichen Bezirksämter wurden folgende weitere Anordnungen erlassen.

1. Die Großherzoglichen Bezirksämter Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Baden, Rastatt, Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim werden sofort nach erstatteter Anzeige des Stationsvorstandes (Ziffer 1 des an die Großherzogliche Generaldirection gerichteten Erlasses) den ihnen überwiesenen Reisenden abholen und in das Spital bezw., wenn isolirte Räumlichkeiten vorhanden sind, in diese aufnehmen lassen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dessen sämtliche Effecten und Gepäckstücke behufs der Desinfection in das Spital oder in sonstige geeignete Räumlichkeiten verbracht werden. Bei der Aufnahme des Reisenden in ein Spital ist dafür Sorge zu tragen, daß, wenn nicht besondere zum Spital gehörige, aber räumlich getrennte und geeignete Gebäulichkeiten vorhanden sind, der Eingewiesene in einem Theil des Spitals untergebracht wird, welcher von den übrigen Räumlichkeiten desselben getrennt ist und eine vollständige Absonderung von den im Spital bereits vorhandenen Kranken ermöglicht. Die Spitalvorstände sind anzuweisen,

- a. daß jegliche Dejection der Cholerafranken oder wegen Choleraverdachts Aufgenommenen in besonderen Gefäßen aufgefaßt, mit 5procentiger Carbollösung desinficirt, und erst sodann in die Abortgrube entleert werden;
- b. daß die Bett- und Leibwäsche der Kranken und Verdächtigen jeweils sofort nach dem Gebrauche von anderer Wäsche getrennt, in Kaliseife-Lösung (Schmierseife) eingeweicht und hierauf erst ausgewaschen wird;
- c. daß sämtliche Effecten der in das Spital Gewiesenen einer gründlichen Desinfection nach Anleitung des Bezirksarztes unterzogen werden.

2. Die in Ziffer 2 des erwähnten Erlasses vorgeschriebene Desinfection der Aborte und Pissoirs ist in gleicher Weise auch in allen Spitälern und öffentlichen Aborten und Pissoirs der Amtsstädte in den bezeichneten Amtsbezirken sowie in Lörrach und Lahr vorzunehmen.

3. Die sämtlichen Großherzoglichen Bezirksämter werden veranlaßt, in den Amtsverfündigungsblättern alsbald den §. 1 (unter Weglassung des zweiten Absatzes), sowie §. 2 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1873, Maßregeln gegen

die Cholera betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 182 — zum Abdruck zu bringen und hiebei zu bemerken, daß die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung an der Cholera schon dann einzutreten hat, wenn eine Erkrankung in ihren Erscheinungen auch nur den Verdacht der Cholera zu begründen geeignet ist, und daß die Ortspolizeibehörde unverzüglich dem Bezirksämte von der Anzeige Kenntniß zu geben hat. Außerdem haben die in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Bezirksämter, sowie die Bezirksämter Lörrach und Lahr, eine Abschrift der §§. 1 und 2 der genannten Verordnung mit der eben erwähnten Ausdehnung auf die Choleraverdächtigen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 327 Strafgesetzbuchs und des §. 85 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs den sämtlichen Gastwirthen der Amtsstadt **u r k u n d l i c h** eröffnen zu lassen.

Auch abgesehen von den zur unmittelbaren Bekämpfung der Cholera Gefahr im Vorstehenden aufgeführten Maßregeln werden die Großherzoglichen Bezirksämter ihr Augenmerk auf die sanitären Verhältnisse der Gemeinden richten und etwa bestehende sanitäre Mißstände, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich, beseitigen. Ueberhaupt wird den Großherzoglichen Bezirksämtern die strengste Handhabung der auf die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit sowie auf die Controle der Nahrungs- und Genußmittel, der Schlächtereien und anderer gesundheitsgefährlicher Gewerbe bezüglichen Vorschriften anempfohlen.

5. Die in Ziffer 1 dieser Verfügung aufgeführten Bezirksämter, sowie die Bezirksämter Lörrach und Lahr werden beauftragt, im Benehmen mit den Großherzoglichen Bezirksärzten und den Gemeindebehörden der Amtsstadt dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die etwa bereits vorhandenen Isolir Lazarethe in entsprechender Bereitschaft gehalten werden, oder daß eine hinreichende Anzahl von Isolirräumllichkeiten zur Aufnahme von Cholerafranken hergerichtet werden. Die zu dem Bau und der Einrichtung dieser Räumlichkeiten erforderlichen Vorkehrungen (Pläne, Materialien, Vergebung des Baues, Beschaffung der Einrichtung u. dgl.) sind alsbald und jedenfalls so zeitig zu treffen, daß die Aufrihtung des Baues und die innere Einrichtung derselben bei dem weiteren Herannahen der Cholera binnen **kürzester** Frist erfolgen kann.

Unter allen Umständen ist schon jetzt dafür Sorge zu tragen, daß einige Cholerafranke **u n v e r z ü g l i c h** in Isolirräumllichkeiten untergebracht werden können, sowie daß die erforderlichen Transport-, Desinfections- und Heilmittel und das Wartpersonal in hinreichendem Maße vorhanden sind.

Der Fremdenverkehr ist genau zu überwachen, Reisende, welche aus von der Cholera befallenen Gegenden kommen und nicht in glaubhafter Weise nachweisen, daß sie diese Gegenden seit sieben

Tagen verlassen haben, sind dem Bezirksarzte zur ärztlichen Beobachtung zu überweisen und auf dessen Antrag in ein Spital zu verbringen.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte sind von diesen Anordnungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt worden, sich zum Vollzuge des Weiteren mit den Großherzoglichen Bezirksämtern und den betreffenden Stationsvorständen ins Benehmen zu setzen.

Da die Periode der erfahrungsgemäß größten zeitlichen Disposition zu der Krankheit erst in den Monaten August, September und October eintritt und bei den so mannigfaltigen derzeitigen Verkehrsbeziehungen zu der Schweiz, dem zunächst vor uns bedrohten Lande, ist die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung der Seuche keine geringe und erfordert der Ernst dieser Situation alle Aufmerksamkeit und Wachsamkeit. Auf der anderen Seite ist aber keinerlei Grund zu übermäßiger Besorgniß und Angst vorhanden, im Gegentheil: ohne Gefahr zu laufen eines zu großen Optimismus beziehen zu werden, kann behauptet werden, daß wir in Baden alle Ursache haben, dem herannahenden Feinde muthig und unerschrocken ins Angesicht zu sehen. Der ärztliche Stand des Landes hat sich in allen ernstern Zeiten durch Tüchtigkeit und Hingabe ausgezeichnet und ist in genügender Zahl vertreten; seit 10 Jahren sind unablässig örtliche sanitätliche Verbesserungen angestrebt und durchgeführt worden, die Umsicht und Fürsorge der Regierungsorgane verdienen volles Vertrauen, die Ortsgesundheitsräthe werden es ebensowenig an Eifer und dem besten Willen fehlen lassen, wie die Sanitätsbeamten an Sachkenntniß, Energie und Pflichttreue.

Einrichtung der Luxatio humeri nach Kocher.

Bei den Vortheilen, welche diese Operation gewährt, ist es Pflicht, jeden weiteren Beleg für ihre Vortrefflichkeit zu veröffentlichen, bis sie allen Aerzten bekannt ist. Die directe Reposition bleibt meistens ein kleines Kunststück, das nicht immer und nicht Jedem gelingt; da nun die Kocher'sche Methode an Mildheit und Einfachheit ihr kaum nachsteht, an Sicherheit sie aber bei weitem übertrifft, so dürfte diese Methode sogar im Stande sein, die erstere entbehrlich zu machen. Die übrigen Methoden sind ihr gegenüber gewaltsame Eingriffe. Sie soll auch bei veralteten Luxationen noch zum Ziel führen und hat, wenn dieses auch nicht mehr der Fall sein sollte, jedenfalls das für sich, daß sie keinen Schaden anrichtet, was von forcirten Rotationsmethoden durchaus nicht gesagt werden kann.

Wenn es sich herausstellen sollte, daß sie nicht für alle Arten

von Luxationen paßt, so wird der ungefährliche Versuch mit ihr es immer rechtfertigen, wenn man in allen Fällen mit ihr den Anfang macht.

Für die Collegen, welchen die betreffenden Veröffentlichungen entgangen sein sollten, erlaube ich mir in Kürze die Beschreibung des Verfahrens.

Ich hatte in zwei Fällen Gelegenheit es anzuwenden und zwar in einem ganz frischen Fall von l. subglenoidea und bei einer zwei Tage alten l. praeglenoidea.

Gehilfen und irgend eine Vorkehrung sind unnötig. In meinen Fällen setzten sich die Kranken nicht einmal. Der Ellenbogen wird an den Leib gedrückt und sanft nach auswärts gedreht bis der Widerstand beginnt; dann wird der auswärtsgedrehte Arm nach vorn über die Brust soweit als thunlich erhoben, darauf wird er etwas von der Brust abgezogen, um durch eine langsame Einwärtsdrehung die Einrenkung zu vollenden.

Dr. Gistler, Pforzheim.

Oberrheinischer Aertzetag.

Der „Verein Freiburger Aerzte“ beehrt sich, alle im obern Rheingebiet wohnenden Collegen zu dem Donnerstag, den 17. Juli in Freiburg abzuhaltenen

Sechsten oberrheinischen Aertzetage

freundlichst einzuladen.

Am Vormittage werden die Herren Professoren Manz um 7 Uhr, Hegar um 8 Uhr, Bäumler um 9 Uhr, Kraske um 10 Uhr klinische Demonstrationen abhalten.

Um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr wird Herr Professor Schottelius im pathologischen Institut die wichtigsten Formen der pathogenen Pilze und die Koch'schen Züchtungsapparate demonstrieren.

Für die um 12 Uhr Mittags im Hörsaale der Anatomie stattfindende Sitzung sind folgende Vorträge angemeldet:

1. Herr Eichbächer: „Ueber das Krankentassengesetz“.
2. Herr Kraske: „Ueber Diagnose und Behandlung des Mastdarmkrebses“.
3. Herr Bäumler: „Einiges zur Pathologie und Therapie der Hysterie“.
4. Herr Hegar: „Einige Folgen hochgradiger Erschlaffung der Bauchdecken“.
5. Herr Wiedow: „Zur operativen Behandlung des Uteruscarcinoms nebst Bemerkungen über eine neue Methode zur Drainage der Bauchhöhle“.
6. Herr Kirn: Ueber Dipsomanie“.

7. Herr Haack: „Ueber Heufieber“.

8. Herr Thomas: Thema vorbehalten.

An die Sitzung wird sich um 3 Uhr Nachmittags ein gemeinsames Mahl im „Zähringer Hof“ anschließen. Es wird gebeten, die Theilnahme an demselben womöglich bis zum 15. Juli bei dem Schriftführer anmelden zu wollen.

Freiburg, im Juni 1884.

Der Vorsitzende:
Bäumler.

Der Schriftführer.
Kast.

Zeitung.

Ernennung. Unter dem 25. Juni wurde die erledigte Bezirksarztstelle zu Ettenheim dem Bezirksarzt Dr. S. Ritter in Mespfrich übertragen.

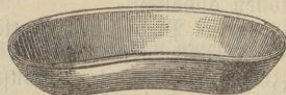
Niederlassungen. Arzt Dr. Fr. Freibogel von Basel, zuletzt in Sufflenheim, hat sich in Forbach, A. Kastatt, niedergelassen, Arzt Germandt ist von da weggezogen.

Zu Herbolzheim, A. Emmendingen, hat sich Arzt Moses Kaufmann, geb. zu Rheinbischofsheim, approb. 1884, zu Tauberbischofsheim, Arzt R. Henrici, geb. zu Vorberg, approb. 1884, niedergelassen.

Hilfsarztgesuch. Der Nr. 154 der Badischen Landeszeitung vom 1. Juli d. J. entnehmen wir: Die Stelle eines Hilfsarztes für unsere Anstalt ist sogleich zu besetzen. Jährlicher Gehalt 1 200 Mark mit freier Station. Collegen, welche Lust und Liebe hiezu haben, wollen sich mit beglaubigten Zeugnissen bei uns melden. Altenau, den 28. Juni 1884. Großh. Direction der Heil- und Pflegeanstalt: Hergt.

Anzeigen.

F. 10576.



Musterschutz.

Wollig grau emaillirte **Verbandschalen** und **Irrigatoren**, allein widerstandsfähig jeder antiseptischen Lösung und leicht zu reinigen, **erprobt und attestirt** von der **Großh. akadem. chirurgischen Klinik in Freiburg i. B.**

Alein zu beziehen in Größen von 30, 34, 40 und 50 cm lang durch
Hermann Welle in Freiburg (Baden). 23]

Vertretung.

24]

Von 15. Juli bis Ende September d. J. bin ich bereit, Vertretungen zu übernehmen (Stadt- oder Landpraxis).

Dr. **W. Greder**, praktischer Arzt, Karlsruhe, Leopoldstraße 41.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.